

# »Lebenslang« ernst nehmen – Die Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe<sup>1</sup>

■ Christine Morgenstern

Was sind die Gründe für Phänomene wie Überbelegung (NK 4/2003) und Diskurse über Sicherungsverwahrung (Dünkel, in diesem Heft)? Offenbar gibt es zur selben Zeit zwei gegensätzliche Tendenzen. Innovation durch neue ambulante Reaktionen, mehr Interesse an zivilen, für das Opfer sinnvolle Formen der Wiedergutmachung und verschärzte Sicherheitsinteressen. Christine Morgenstern und Gönke Jacobsen befassen sich mit der Kehrseite dessen, was man Neue Kriminalpolitik nennen kann.

In den letzten Jahren steigen die Belegungszahlen der Vollzugsanstalten in Deutschland mit zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen stetig an: von 1307 im Jahr 1992 auf 2074 im Jahr 2003 (vgl. Tabelle 1), d.h. um knapp 60 %.

Auch bei den Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, überwiegend wegen Mord oder Mordversuchs, gibt es einen erheblichen Anstieg von 56 im Jahr 1991 auf 140 im Jahr 2001 (vgl. Tabelle 2), wenngleich hier die Entwicklung Schwankungen unterworfen war und die absoluten Zahlen so gering sind, dass sich der Anstieg in den über Jahre stabil gebliebenen Anteilen der Freiheitsstrafen über 2 Jahren an der Gesamtzahl der Freiheitsstrafen kaum niederschlägt (vgl. Tabelle 3). Bis Mitte der neunziger Jahre gab es dabei nur als vereinzelte »Ausreißer« Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen anderer Delikte, seitdem jedoch sind es regelmäßig etwa 5%. Beobachtet man nun die Entwicklung der polizeilichen Kriminalstatistik, so findet sich im betreffenden Zeitraum nicht nur keine Zunahme der Kriminaldelikte, sondern ein beachtlicher Rückgang.

Bei der Verurteilung wegen vollendeten Mordes ist eine kontinuierliche Veränderung der Sanktionspraxis zu beobachten: Wurden 1990 nur gut die Hälfte aller wegen Mordes verurteilten Männer zu lebenslanger Haft verurteilt, waren es im Jahr 2001 über 75%. Allgemein ist bekannt, dass die Praxis sich Umgehungsstrategien sucht, wenn ihr das vom Gesetzgeber bei Mord vorgegebene Ergebnis – die lebenslange Freiheitsstrafe – ungerecht erscheint<sup>2</sup>. So könnte man vermuten, dass der genannte erhöhte Anteil an »lebenslänglich« darauf zurückzuführen ist, dass die jüngere Rechtsprechung versucht, alle Fälle, in denen zuvor tendenziell § 21 StGB angenommen wurde, nun schon auf der Tatbestandsebene des § 211 mit dem Argument, dem Täter habe das

»Motivationsbeherrschungspotential« gefehlt,<sup>3</sup> auszusortieren. Dafür spricht, dass der Anteil der Verurteilungen wegen Mordes, in denen § 21 angenommen wurde, seit 1990 leicht gesunken ist. Andererseits stellt die Genannte eben nur eine mögliche Umgehungsstrategie dar, die andere nicht ausschließt, so dass man angesichts der absolut gestiegenen Zahlen auch von einer restriktiveren Praxis ausgehen könnte.

Geht es um die potentiell lebenslängliche Inhaftierung (§ 67d III StGB), ist auch die Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB von Interesse. Auch wenn die absoluten Zahlen der Sicherungsverwahrten niedrig sind, haben sie doch ausweislich der Strafvollzugsstatistik deutlich von 119 im Jahr 1993 auf 306 im Jahr 2003 zugenommen. Bei den Anordnungen stehen sich 27 im Jahr 1993 und 74 im Jahr 2001 gegenüber. Die nahezu totgesagte Maßregel ist offensichtlich wieder im

Kommen, wie die Neuformulierung des § 66 Abs. 3 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten 1998 belegt. Dieser Verschärfung sind 2002 und 2003 (Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 66 StGB auf Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden) weitere gefolgt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat – anders als von Kritikern erhofft – die Streichung der vor 1998 geltenden Höchstgrenze von 10 Jahren für die Sicherungsverwahrung als verfassungsgemäß akzeptiert.<sup>4</sup> Die Einführung einer nachträglich möglichen Sicherungsverwahrung durch verschiedene Bundesländer, hat es lediglich aus Gründen der vorrangigen Gesetzgebungskompetenz für verfassungswidrig erklärt,<sup>5</sup> inzwischen gibt es jedoch einen Gesetzentwurf aus dem Bundesjustizministerium, der in einem § 66b StGB eine nachträgliche Sicherungsverwahrung des Täters ermöglicht,

**Tabelle 1: Lebenslange Freiheitsstrafe verbüßende Strafgefangene in Deutschland (jeweils Stichtag 31.3.)**

Jahr	Insgesamt	Jahr	Insgesamt
1980	956	1996	1.327
1985	1.062	1997	1.378
1990	1.149	1998	1.450
1991	1.177	1999	1.513
1992*	1.307	2000	1.598
1993	1.294	2001	1.658
1994	1.302	2002	1.722
1995	1.314	2003	2.074

\*: ab 1992: Gesamtdeutschland einschließlich neuer Bundesländer

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Strafvollzug, 1980-2001, Stuttgart 1981-2002.  
Für 2003: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

wenn sich bis zum Ende des Strafvollzugs seine besondere Gefährlichkeit herausstellt.<sup>6</sup>

Deutschland ist damit weit entfernt davon, den Gebrauch der lebenslangen Freiheitsstrafe einzuschränken. Betrachtet man die internationale Entwicklung ergibt sich ein ähnliches Bild. Zwar gibt es Staaten, die die lebenslange Freiheitsstrafe nicht kennen, so etwa sämtliche südamerikanische Staaten. Eine tatsächliche Abschaffung hat es aber selten gegeben, in Europa lediglich in Norwegen, Spanien, Portugal, sowie in jüngerer Zeit Kroatien und Slowenien. In den Staaten ohne lebenslange Freiheitsstrafe gibt es jedoch sehr hohe Obergrenzen für zeitige Freiheitsstrafen (zwischen 21 Jahren in Norwegen und 40 Jahren in Kroatien) mit langen tatsächlichen Verbüßungszeiten.

International vergleichend gibt es wenig Daten zur Anwendungspraxis der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die von den Vereinten Nationen in ihren »Crime Surveys« erhobenen Daten sind spärlich und mit Skepsis zu betrachten,<sup>7</sup> insbesondere was die länderübergreifende Vergleichbarkeit angeht. Über die Jahre (die erste Umfrage fand 1990 statt) können aber gewisse Rückschlüsse auf die nationalen Entwicklungen gezogen werden. Danach ist in vielen Staaten, von denen genügend plausible Angaben vorliegen, eine Zunahme der Verurteilungen zu lebenslanger Haft zu verzeichnen, z. B. in Japan, Canada, England und Wales, der Türkei und Griechenland. Im europäischen Vergleich ist der Anteil der verhängten lebenslangen Freiheitsstrafen am Gesamtaufkommen der unbedingten Freiheitsstrafen in allen Mitgliedsstaaten des Europarats, von denen Daten vorliegen, gering, er bewegt sich zwischen 0,1% und 1%. Die Insassenstruktur ist unterschiedlich: von allen verurteilten Insassen sind zwischen 0,2% (z. B. in den Niederlanden) und um die 9% (in England und Wales sowie Griechenland) zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Was die Deliktsstruktur angeht, sind in den international vergleichenden Statistiken stets alle vorsätzlichen Tötungsdelikte zusammengefasst. Hier ist das Bild ebenfalls sehr heterogen: in Rumänien waren 1999 lediglich 0,7% Freiheitsstrafen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten lebenslang, in Deutschland knapp 15%, in England und Wales waren es über 85%. Im übrigen sind auch hier die Staaten mit einer Stag-

nation oder Abnahme der Zahl der Kapitaldelikte weit in der Überzahl (alle Daten sind dem vom Europarat herausgegebenen »European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2003«, 2<sup>nd</sup> ed., WODC, Den Haag 2003 und dessen Vorgänger »Annual Penal Statistics of the Council of Europe, 2001 Enquiry«, Council of Europe, Strasbourg 2002 entnommen).

### Die lebenslange Freiheitsstrafe in den USA, England und Wales, Deutschland und im internationalen Strafrecht

Vor dem geschilderten Hintergrund ist die im Jahr 2002 erschienene Studie: »Taking life imprisonment seriously in National and International law« von Dirk van Zyl Smit interessant. Van Zyl untersucht gesetzliche Grundlagen und die tatsächliche Anwendung der lebenslangen Freiheitsstrafe in den USA, England und Wales sowie Deutschland und erweitert diese rechtsvergleichende Untersuchung noch mit einem hochinteressanten Blick auf das internationale Strafrecht, d. h. rechtliche Grundlagen und Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe bei den bisher eingesetzten internationalen Ad-Hoc-Tribunalen (hier insbesondere dem für das ehemalige Jugoslawien, ICTY) und dem Ständigen Internationalen Strafgerichtshof.

Im einführenden Kapitel beschäftigt sich der Autor zunächst mit der Definition der lebenslan-

gen Freiheitsstrafe. Dass dies Probleme bereitet – auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit – wird insbesondere am Unterschied zwischen einspürigen und zweispürigen Sanktionsystemen verdeutlicht. Da van Zyl Smit mit seiner Untersuchung alles erfassen will, was das Strafrecht an potentiell lebenslang zu verbüßenden Rechtsfolgen einer Straftat zu bieten hat, ist es nötig, präventive Maßnahmen wie die deutsche Sicherungsverwahrung in die verwendete Definition einzubeziehen. Im übrigen wird jede Verurteilung zu lebenslanger Haft untersucht, auch wenn sie im Regelfall »nur« Verbüßungszeiten zwischen sieben (z. B. in England und Wales) und 18-20 Jahren (in Deutschland, vgl. NK-Dünkel 2003, § 57a, Rdnr. 57) nach sich zieht und nicht etwa nur »life without parole« in den USA – eine Sanktion, die die Entlassung von einer Gnadenentscheidung abhängig macht. Zentral ist, dass bei keiner dieser Sanktionen für den Straftäger eine Garantie gegeben ist, dass er irgendwann entlassen wird.

Beim umfangreichen historischen Abriss ist der Hinweis von Bedeutung, dass die lebenslange Freiheitsstrafe ihren Aufschwung vor allem als Alternative zur Todesstrafe zu verdanken hat, wobei sie z. B. von Beccaria als besonders schmerzhafte Sanktion befürwortet wurde und sie wohl auch deshalb schnell Befürworter fand. Bis heute wirkt dieser Alternativcharakter bei Begründung und Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe fort.

Tabelle 2: Zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte in Deutschland (alte Bundesländer)

Jahr	Insgesamt	wegen Mordes u. versuchten Mordes zu lebenslanger FS Verurteilte	wegen anderer Delikte zu lebenslanger FS Verurteilte
1980	54	53	1
1985	86	82	4 (zwei § 251; zwei § 212 II)
1990	56	56	0
1991	56	55	1 (§ 212 II)
1992	65	65 (davon 1 Mordversuch)	0
1993	72	71 (davon 3 Mordversuche)	1 (§ 212 II)
1994	86	85 (davon 3 Mordversuche)	1 (§ 239 a III)
1995*	100	100 (davon 7 Mordversuche)	0
1996	100	99 (davon 3 Mordversuche)	1 (§ 251)
1997	122	113 (davon 9 Mordversuche)	9 (vier § 251; fünf § 212 II)
1998	128	124 (davon 15 Mordversuche)	4 (zwei § 251; zwei § 212 II)
1999	96	91 (davon 8 Mordversuche)	5 (zwei § 178; drei § 251; 212)
2000	107	103 (davon 4 Mordversuche)	4 (zwei § 251; je ein § 178; je ein § 306c)
2001	140	136 (davon 5 Mordversuche)	4 (zwei § 212 II; zwei §§ 255, 251; 306c)

\*: seit 1995 mit Ost-Berlin.

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Strafverfolgung: Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten 1980 bis 2001, Wiesbaden, 1980-2001.

## »Lebenslänglich« als »ungewöhnliche« weil unverhältnismäßige Strafe?

Van Zyl Smit befasst sich mit der Rechtfertigung und Begrenzung der lebenslangen Freiheitsstrafe unter den Aspekten der Menschenwürde, des Re-sozialisierungsgesetzes, des Rechtsstaatsprinzips (besonders im Hinblick auf die Verfahrensgarantien) sowie des Verbots grausamer, unmenschlicher oder ungewöhnlicher Strafen. Letzteres ist dabei doppelt bedeutsam: zum einen können staatliche Eingriffe ihrer Natur nach hiergegen verstößen. Sie können eine »ungewöhnliche Strafe« aber auch dann darstellen, wenn sie völlig unangemessen ist: entweder weil die individuelle Sanktion unverhältnismäßig ist oder weil schon die abstrakte Strafandrohung außer Relation steht. Van Zyl Smit zeigt auf, dass besonders diese zweite Variante bei der lebenslange Freiheitsstrafe eine Rolle spielt. Wenn er das Resozialisierungsgesetz thematisiert, weist er darauf hin, dass es teilweise Eingang in völkerrechtliche Abkommen (Convention on the Rights of the Child, International Covenant on Civil and Political Rights) gefunden hat, teilweise ausdrücklich in nationalen Verfassungen zu finden ist (z. B. Spanien und Italien), oder eine bedeutende Rolle in nationaler Verfassungsrechtsprechung spielt, jedoch in seiner Reichweite und Umsetzung ganz verschieden interpretiert wird und offensichtlich von manchen auch als »überholt« eingeschätzt wird (S. 14).

Zunächst stellt er die nur schwer zu überblickende Situation in den USA dar und trägt zu einem differenzierteren Verständnis der hinzüglich bekannten Erscheinungen wie »life without parole« und »Three-strikes and you are out« bei, d. h. die lebenslange Freiheitsstrafe als Sanktion nach der dritten Straftat, die in manchen amerikanischen Bundesstaaten nahezu deliktsunabhängig ist. Erhellend ist die Schilderung des Zusammenhangs von Todesstrafe und »life without parole«: Als in den 70er Jahren das Ende der Todesstrafe gekommen schien, wurden entsprechende Gesetze eingeführt; als die Todesstrafe vom Supreme Court dann faktisch abgesegnet wurde, blieben sie. So haben heute 34 Staaten »life without parole«-Gesetze, 26 davon auch die Todesstrafe. Todesstrafengegner sprechen sich

teilweise ausdrücklich für diese Gesetze aus, um nicht Anhängerschaft zu verlieren, weil sie zu »soft on crime« seien. Van Zyl Smit schildert das populäre Anliegen weder Justiz noch den »Experten« die Entscheidung darüber anzuvertrauen, wie lange ein Straftäter hinter Gittern zu bleiben hat; aber auch, wie die Justiz selbst derart motivierte Gesetze nur zögernd umsetzt oder zu umgehen versucht, so dass die Zunahme der »Lebenslänglichen« bei weitem nicht so stark war, wie nach Einführung der genannten Gesetze zunächst erwartet. Starke verfassungsrechtliche Voten gegen die entsprechende Gesetze sind jedoch ausgeblieben, so konnte sich keine Mehrheit finden, die von einer groben Unangemessenheit der Rückfallschärfungen ausgeht.

nahme, wobei die Strafe die Mindestverbüßungszeit bestimmt. In England wird Verhängung und Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe maßgeblich von drei Faktoren beeinflusst: zum einen von der Differenzierung zwischen absolut angehender lebenslanger Freiheitsstrafe und den Ermessensentscheidungen der Gerichte; zum zweiten von der (häufig genug politisch beeinflussten) Entscheidungsmacht des Innenministers als letzte Instanz für die Aussetzungsentscheidung bei »absolut Lebenslänglichen«; zum dritten durch den Einfluss, den neuerdings die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf insbesondere Verfahrensgarantien und die Aussetzungsentscheidungen genommen hat.

Im Kapitel über Deutschland widmet Van Zyl Smit sein Augenmerk vor allem der Tatsache, dass hier tatsächlich eine Diskussion über die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe stattgefunden hat und analysiert in diesem Zusammenhang natürlich ausführlich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1977, seine Vorgeschichte und die nachfolgenden Verfassungsgerichtsentscheidungen, die er kritisch beleuchtet. Das Befürworter der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe derzeit wenig Erfolg haben dürften, macht er vor allem an der gesetz-

## England: »Lebenslänglich« zwischen »war on crime« und Rechtsprechung aus Straßburg

Ebenso wie in den USA ist die lebenslange Freiheitsstrafe in England und Wales geprägt von ihrer Geschichte als Alternative zur Todesstrafe, auch steht die Diskussion um Strafen allgemein unter dem allgegenwärtigen Eindruck des »war on drugs/ war on crime«. Die lebenslange Freiheitsstrafe in England hat eine Doppelfunktion; sie ist sowohl Strafe als auch präventive Maß-

**Tabelle 3: Zu Freiheitsstrafen über 2 Jahren Verurteilte in Deutschland (alte Bundesländer); alle Delikte**

Jahr	Verurteilte insg.	davon Freiheitsstrafen		% aller Freiheitsstrafen				
		absolut	%	2-3 J.	3-5 J.	5-10 J.	10-15 J.	lebenslang
1980	599.832	104.850	16,6	2,4	1,5	0,8	0,11	0,07
1985	600.798	111.876	18,6	2,9	1,9	1,0	0,14	0,08
1990	615.089	102.454	16,7	2,8	1,9	0,8	0,11	0,06
1991	622.390	100.766	16,1	3,1	2,2	1,0	0,14	0,05
1992	640.774	103.187	16,1	3,3	2,2	1,0	0,14	0,06
1993	688.128	110.429	16,0	3,2	2,3	1,0	0,14	0,07
1994	693.437	114.749	16,5	3,4	2,5	1,1	0,13	0,07
1995*	683.258	115.767	16,9	3,4	2,4	1,1	0,15	0,09
1996	682.844	121.326	17,8	3,5	2,5	1,2	0,15	0,08
1997	692.723	126.775	18,3	3,7	2,6	1,2	0,14	0,1
1998	699.548	130.022	18,5	3,6	2,6	1,1	0,15	0,1
1999	666.059	130.693	19,6	3,7	2,6	1,2	0,15	0,07
2000	638.893	125.305	19,6	3,7	2,5	1,0	0,16	0,09
2001	622.027	123.538	19,8	3,6	2,7	1,1	0,14	0,1

\*: seit 1995 mit Ost-Berlin.

Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Strafverfolgung: Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten 1980 bis 2001, Wiesbaden, 1980-2001.

geberischen Stärkung und zunehmenden Populärität der Sicherungsverwahrung fest.

### Internationales Strafrecht: lebenslänglich für schwerste Verbrechen

Bei einem Rechtsvergleich, der versucht internationale Übereinstimmungen über eine akzeptable Strafe aufzuspüren, darf ein Kapitel über das internationale Strafrecht nicht fehlen, denn hier muss der Normgeber selbst die internationalen Standards feststellen, interpretieren und umsetzen. Mit der Schaffung des ständigen internationalen Strafgerichtshofs und den (begrenzten) Erfahrungen der Ad-Hoc-Tribunale ist auch die Kontroverse schon zu Tage getreten, die sich ergibt, wenn schwerste Verbrechen geahndet werden müssen, manche Mitgliedsstaaten im nationalen Recht die lebenslange Freiheitsstrafe jedoch nicht akzeptieren, andererseits in den Heimstaaten der Angeklagten für (weniger schwerwiegende) Verbrechen die Todesstrafe verhängt wird. Van Zyl Smit deckt hier erhebliche Probleme, auch in Bezug auf die spätere Vollstreckung der Strafen, auf.

Zusammenfassend stellt er fest, dass die lebenslange Freiheitsstrafe in den meisten Staaten und im Bereich des internationalen Strafrechts grundsätzlich akzeptiert, wenn gleich unterschiedlich häufig angewandt und ausgestaltet wird. Dass die Verhältnismäßigkeit in der internationalen Debatte eine maßgebliche Rolle spielt, macht er daran fest, dass die amerikanische Variante der Sanktionierung von Rückfalltätern zumindest in ihren extremen Ausprägungen, »ungläublich« (S. 200) aufgenommen worden und schließlich auch im eigenen Land auf (vorsichtige) Kritik der Justiz gestoßen sei. Grund zur Besorgnis gibt nach seiner Auffassung die Tendenz, lebenslangen Freiheitsentzug von der Frage nach angemessener Strafe abzukoppeln und – wie auch immer geartet – durch präventive Bedürfnisse zu rechtfertigen, insbesondere durch die fortbestehende Gefährlichkeit des Täters oder seine »psychische Abnormalität«. Alarmierend dabei ist besonders, dass solchen Tätern weder die Garantien des Strafprozesses (wie gut sie auch immer ausgestaltet sein mögen), noch die der zivilen Zwangsumunterbringung von psychisch Kranken zur Seite stehen.

### Eine lesenswerte Analyse

Das Buch ist unbedingt zu empfehlen. Mit 217 Seiten gut zu bewältigen, wartet es mit einer großen Detailfülle in Bezug auf empirische Daten, historischen Hintergründe, nationalen wie internationalen Rechtsprechung und einer umfangreichen Bibliographie auf. Dabei liest es sich wegen seiner lebendigen Sprache mit gut ausgewählten wörtlichen Zitaten sehr angenehm. Van Zyl Smit analysiert anschaulich (z. B. wenn er im USA-Kapitel, S. 76, auf die Wortwahl des Gesetzgebers

von Kansas hinweist, der Sexualstraftäter als »Sexually Violent Predators« – also in etwa »Beutegreifer« – bezeichnet) und sachlich, ist in seiner Kritik aber durchaus deutlich. Sein Fazit ist, dass in den untersuchten Staaten und im internationalen Strafrecht die Freiheitsstrafe ernst genommen wird, d. h. ihre Akzeptanz nicht eine blinde ist, sondern unter anderem durch Verfassungs- oder höchstrichterliche Rechtsprechung (und sei es in den Minderheitsvoten) weiter diskutiert und korrigiert wird. Da diese Korrekturen teilweise nur gesetzgeberischen Auswüchsen zu begegnen versuchen, kann man diesbezüglich skeptisch sein. Van Zyl Smit ist aber bereit zuzugeben, dass solche prinzipiellen Erwägungen zur Natur und Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe es dem Gesetzgeber in bestimmten Punkten schwer machen, hinter den status quo zurückzufallen.

*Christine Morgenstern ist Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie an der Universität Greifswald*

### Anmerkungen:

1 Zugleich eine Besprechung von Dirk van Zyl Smit. 2002. *Taking life imprisonment seriously in National and International law*. The Hague/London/New York: Kluwer Law International. 240 S. (95 £).

2 Vgl. zusammenfassend und mit weiteren Nachweisen Dünkel, NK 2002, § 75 Rdnr. 58.

3 Vgl. hierzu z. B. BGH JR 1990, S. 297 ff. (mit krit. Anmerkung von Heine); Schneider, Münchener Kommentar 2003, § 211 Rdnr. 23 ff.; Schönke/Schröder/Eser 2001, § 211 Rdnr. 39.

4 Urteil vom 5.2.2004 (2 BvR 2029/01).

5 Urteil vom 10.2.2004 (2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02).

6 Presserklärung des Bundesjustizministerium vom 10.3.2004, der Regierungsentwurf im Volltext ist unter [www.bmji.bund.de](http://www.bmji.bund.de) abrufbar.

7 Die nationalen Daten liegen nicht in allen surveys vor bzw. enthalten Angaben, die nicht zusammenpassen, so dass angenommen werden kann, dass die Bearbeiter in den nationalen Administrationen nicht immer kompetent antworten. Die Daten des aktuellen siebten surveys und auch im Längsschnitt sind unter [www.unodc.org/unodc/en/crime\\_survey\\_seventh.html](http://www.unodc.org/unodc/en/crime_survey_seventh.html) zu finden, die hier zitierten in Tabelle 11.04.

## TERMINAL

### Kriminologische Studienwoche

Das Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg bietet vom **27. September bis 1. Oktober 2004** eine Kontaktstudienwoche (berufsbegleitende, wissenschaftliche Weiterbildung) zum Thema: **Menschen in der Illegalität. Lebensbedingungen von Papierlosen als Herausforderung für die Kommunen an.**

**Bewerbungsschluss 24. Juni 2004;**  
**Teilnahmegebühr 248,- € ;**

**Kontakt:** Bettina Paul Universität Hamburg,  
Institut für Kriminologische Sozialforschung,  
Allende-Platz 1, 20146 Hamburg,  
Tel.: 040-42838-3329; Fax.: 040-42838-2328,  
[bettina.paul@uni-hamburg.de](mailto:bettina.paul@uni-hamburg.de) oder  
[www.rrz.uni-hamburg.de/kriminol/welcome.htm](http://www.rrz.uni-hamburg.de/kriminol/welcome.htm)

Derzeit leben schätzungsweise bis zu 1 Million Menschen illegal in Deutschland. Diese »illegalen MigrantInnen« sind entweder ohne Aufenthaltsaufaubnis nach Deutschland eingereist oder haben sie hier verloren – sie sind »Papierlose«, die sich von allen anderen Zuwanderergruppen dadurch unterscheiden, dass ihr bloßer Aufenthalt bereits einen Rechtsbruch darstellt. Diese Menschen kommen weder in dem Koalitionsabkommen der regierenden Parteien vor, noch im Zuwanderungsgesetz – und bisher auch nicht in der Kriminologie. Gleichzeitig werden Jahr für Jahr mehr personelle und

finanzielle Ressourcen zur Abwehr von illegaler Migration eingesetzt. Die Lebenssituation und die Lebensbedingungen dieser Menschen sind dagegen in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Auch die Rückwirkungen der Abwehr von MigrantInnen und der Suche nach »Illegalen« für Demokratie und Rechtsstaat bleiben öffentlich undiskutiert.

In der vom Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg geplanten Studienwoche soll der Erfahrungs- und Informationsaustausch derjenigen unterstützt werden, die mit dieser Thematik in Berührung kommen (der Bereiche Sozialarbeit, Polizei, Justiz, Medizin u.v.a.m.). Wie sehen sich die verschiedenen Professionen – von der Strafverfolgung über die Kirche bis zur Schule – damit konfrontiert? Welche Schwierigkeiten ergeben sich in ihrer Arbeit? Welche Handlungsmöglichkeiten haben PraktikerInnen und kommunalpolitisch Aktive? Dies sind nur einige der zentralen Fragen, denen in dieser Woche in einer interdisziplinären Runde nachgegangen werden wird. Gemeinsam mit ReferentInnen verschiedener Disziplinen wird erörtert, wie aus einem humanitären Problem ein ordnungspolitisches wird und wie verschiedene deutsche Städte mit den in der Illegalität lebenden Personen umgehen. Ferner werden Legalisierungsprogramme im europäischen Vergleich vorgestellt.